

Deutscher Bundestag
Ausschuss f. Gesundheit

Ausschussdrucksache
19(14)0034(11)
gel. VB zur öAnh am 8.10.2018 -
GKV-VEG
1.10.2018



BKK Dachverband e.V.
Mauerstraße 85
10117 Berlin
TEL (030) 2700406-200
FAX (030) 2700406-222
politik@bkk-dv.de
www.bkk-dachverband.de

Stellungnahme des BKK Dachverbandes e.V.

vom 01.10.2018

zu den Anträgen der Fraktion DIE LINKE
„Geringverdienende Selbstständige und andere frei-
willig Versicherte entlasten“
(Drucksache 19/102)
und
„Gerechtere Finanzierung der gesetzlichen Kranken-
versicherung im Jahr 2019“
(Drucksache 19/4244)

Stellungnahme des BKK Dachverbandes e.V. vom 01.10.2018 zu den Anträgen der Fraktion DIE LINKE „Geringverdienende Selbstständige und andere freiwillig Versicherte entlasten“ (Drucksache 19/102) und „Gerechtere Finanzierung der gesetzlichen Krankenversicherung im Jahr 2019“ (Drucksache 19/4244)

Die Fraktion DIE LINKE fordert in ihren Anträgen „Geringverdienende Selbstständige und andere freiwillig Versicherte entlasten“ und „Gerechtere Finanzierung der gesetzlichen Krankenversicherung im Jahr 2019“ eine Absenkung der Mindestbemessungsgrundlage aller freiwillig Versicherter auf 450 Euro monatlich sowie einen Schuldenschnitt für die im Zusammenhang mit der Zahlung von Mindestbeiträgen entstandenen Beitragsschulden. Aufgrund des Sachzusammenhangs nimmt der BKK Dachverband zu beiden Anträgen gemeinsam wie folgt Stellung:

Mit einer Absenkung der Mindestbemessungsgrundlage für alle freiwilligen Mitglieder entfällt eine Differenzierung zwischen den hauptberuflich selbstständig Erwerbstätigen und den sonstigen Gruppen der freiwilligen Mitglieder. Während bei hauptberuflich Selbstständigen das Nettoeinkommen verbeitragt wird und sie somit steuerrechtlicher Gestaltungsvorteile nutzen können, ist dies bei beispielsweise bei freiwillig versicherten Rentner oder Studenten nicht der Fall. Insofern stellt sich die Frage, ob eine Angleichung auf eine einheitliche Bemessungsgrundlage nicht eine ungerechtfertigte Bevorzugung der Selbstständigen darstellt.

In der Diskussion um die Absenkung der Beiträge darf nicht außer Acht gelassen werden, dass die Förderung der Selbstständigkeit als wichtiger Bestandteil der Agenda 2010 eine arbeitsmarktpolitische Entscheidung war. Die Förderung der Selbstständigkeit gab auch den Impuls für die Auslagerung von vormals sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnissen in die Selbstständigkeit. Um Sozialversicherungsbeiträge einzusparen, lagern Unternehmen fortwährend mehr Tätigkeiten an selbstständige Auftragnehmer aus.

Wie sich nun zeigt, war die arbeitsmarktpolitische Förderung der Selbstständigkeit allerdings für viele Menschen der Weg in prekäre Einkommensverhältnisse. Die Subventionierung nicht auskömmlicher Geschäftsmodelle durch die Beitragszahler der GKV ist keine gerechte und langfristig tragfähige Lösung. Mehr noch bestünde die Gefahr, dass bei einer Absenkung der Krankenkassenbeiträge ohne flankierende Maßnahmen die arbeitsmarktpolitisch höchst unbefriedigende Lage zementiert und sogar Anreize geschaffen würden, weitere Arbeitsplätze aus dem regulären Arbeitsmarkt auszulagern.

Stellungnahme des BKK Dachverbandes e.V. vom 01.10.2018 zu den Anträgen der Fraktion DIE LINKE „Geringverdienende Selbstständige und andere freiwillig Versicherte entlasten“ (Drucksache 19/102) und „Gerechtere Finanzierung der gesetzlichen Krankenversicherung im Jahr 2019“ (Drucksache 19/4244)

Im Allgemeinen ist zu beachten, dass die Verbeitragung der freiwilligen Mitglieder im Durchschnitt selbst kostendeckend geschehen muss, da sie – anders als Pflichtmitglieder – die Versicherung in der GKV oder der PKV frei wählen können. Freiwillige Mitglieder sollten nicht zu Lasten der Pflichtversicherten unverhältnismäßig niedrige Beitragskonditionen erhalten und in der Folge die Solidargemeinschaft der Beitragszahler belasten.

Zweifellos ist dem Schutzbedürfnis von Menschen in prekären Einkommenslagen nachzukommen. Allerdings würde die Solidargemeinschaft der GKV überfordert, sollte diese Aufgabe allein ihr zugewiesen werden. Insofern lehnen die Betriebskrankenkassen den Vorschlag einer **Absenkung der Mindestbemessungsgrenze aller freiwillig Versicherter auf 450 Euro monatlich** ab. Der Vorschlag zur Absenkung der Beiträge zur Krankenversicherung aller freiwilliger Versicherten ist vielmehr in einem größeren Kontext zu diskutieren, auch die Absicherung im Alter, bei Erwerbsminderung oder im Falle eines Unfalls muss geklärt werden.

Einen **Schuldenschnitt** lehnen die Betriebskrankenkassen ab. Insgesamt spricht viel dafür, dass der Anstieg der Beitragsschulden der GKV im Zusammenhang mit der Einführung der obligatorischen Anschlussversicherung (oAV, § 188 Absatz 4 SGB V) zum 1. August 2013 steht. Seit Einführung der oAV stiegen die Beitragsrückstände bei den freiwillig Versicherten von 1,4 Mrd. EUR im September 2013 auf 5,9 Mrd. EUR im September 2017. Es ist zu vermuten, dass dieser Anstieg weniger auf eine Zunahme der Beitragsrückstände bei Selbstständigen zurückzuführen ist. Gerade im Hinblick mit den im Gesetzes zur Beitragsentlastung der Versicherten in der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV-Versichertenentlastungsgesetz – GKV-VEG) geplanten Bereinigung der oAV um unrechtmäßige Versicherungsverhältnisse, ist ein massiver Rückgang der Beitragsschulden zu erwarten. Zu bedenken ist außerdem, dass der geforderte Schuldenerlass gegenüber denjenigen eine erhebliche Ungerechtigkeit darstellen würde, die trotz geringer Einkünfte und Zahlungsschwierigkeiten stets Beitragszahlungen geleistet haben.

Eine **Benachteiligung von Personen, die Sozialhilfe beziehen**, und von nicht erwerbstätigen EU-Bürgerinnen und -Bürgern wird nicht erfolgen. Gemäß dem Gesetzentwurf bleibt die Mitgliedschaft in der GKV bestehen, wenn der Wohnsitz oder der gewöhnliche

Aufenthalt in Deutschland in der Vergangenheit festgestellt wurde. Wird dieser irrtümlich erst später bekannt und ist die Mitgliedschaft in der GKV zunächst beendet worden, greift bei Vorliegen der Voraussetzungen die sogenannte Auffang-Versicherungspflicht nach § 5 Abs. 1 Nr. 13 SGB V, d. h. der Krankenversicherungsschutz wird rückwirkend wiederhergestellt. Das gilt ausnahmslos und somit auch für Personen, die Sozialhilfe beziehen. Mit Blick auf nicht erwerbstätige Unionsbürger und ihre Familien stellt sich diese Frage allerdings nicht, da insoweit kein Zusammenhang besteht. Gemäß § 4 des Gesetzes über die allgemeine Freizügigkeit von Unionsbürgern (Freizügigkeitsgesetz/EU – FreizügG/EU) haben nicht erwerbstätige Unionsbürger und ihre Familienangehörigen das Recht zur Einreise und zum Aufenthalt in Deutschland nur dann, wenn sie bereits über ausreichenden Krankenversicherungsschutz und ausreichende Existenzmittel verfügen.

Eine **Beschränkung der Bereinigung inaktiver Mitgliedschaften auf Saisonarbeitnehmer** greift zu kurz. Soweit die Ursache der Beitragsschulden in der GKV überwiegend in der oAV vermutet werden, zielt das Gesetz auf die Bereinigung der in diesem Zusammenhang stehenden unrechtmäßigen Mitgliedschaften ab. Die Saisonarbeiter sind dabei durchaus eine präzise und vermutet große Personengruppe. Da jedoch in der Vergangenheit eine besondere Kennzeichnung „Saisonarbeiter“ fehlte und um dem Ziel des Gesetzgebers umfassend Rechnung zu tragen, sollte die GKV nach Ansicht der Betriebskrankenkassen alle freiwilligen Versicherungen überprüfen.

Eine **Absenkung des Beitragssatzes zur Krankenversicherung der Studenten** ist abzulehnen. Für Studierende gilt bereits eine besondere Bemessungsgrenze, die vor dem Hintergrund deren besonderer wirtschaftlicher Situation geschaffen wurde. Es gilt der monatliche BAföG-Bedarfssatz für Studierende, die nicht bei ihren Eltern wohnen (2018: 649 Euro monatlich). Flankiert wird dieses durch die Möglichkeit der (beitragsfreien) Familienversicherung bzw. einen Zuschuss zu den Beiträgen für die Kranken- und Pflegeversicherung durch das BAföG.